

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen - Weimar - Eisenach.

Nummer 1.

Weimar.

9. Januar 1884.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Anstellung von Feuerstättebesichtigern, Seite 1. — Gesetz, die Haltung der Luchsinne betreffend, Seite 2. — Ministerial-Bekanntmachung, Bezugs in der Haupt-Agentur die „Patris“ gegenseitige Lebensversicherungsbank zu Wien betreffend, Seite 3.

[1] Gesetz, betreffend die Anstellung von Feuerstättebesichtigern; vom 28. Dezember 1883.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

verordnen in Bezug auf die Anstellung von Feuerstättebesichtigern mit Zustimmung des getreuen Landtags was folgt:

§ 1.

Um die Beachtung der bestehenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften zu beaufsichtigen, werden regelmäßige Besichtigungen der Feuerstätten durch Sachverständige — Feuerstättebesichtigter — vorgenommen. Die Wahl derselben erfolgt durch den Bezirksausschuß.

§ 2.

Die den Feuerstättebesichtigern für ihre Wege und Einrichtungen aus den betreffenden Gemeindefassen zu gewährende Vergütung wird durch den Bezirksausschuß festgesetzt.